Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Eine Praxis-Broschüre

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:

Melanie Lettl (OS), Cindy Keler (OS), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), ADir Reg.Rat Lotte Redl (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS)

Titelblattgestaltung: Christian Smetana
Innen-Layout-Gestaltung: Alberina Nuka

5. Auflage März 2018
Auflage: 100 Stück

Herstellung: bmbwf

Stand: 1. Juli 2018

Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich der Berufs- und Studieninformationsmesse BeSt Wien im März 2010

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmbwf.gv.at, per Telefon 01-531 20-5544, per Fax 01-531 20-995544

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

STICHWORT? FACHHOCHSCHULSTUDIUM!

EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

(als *Download* unter: http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/)

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse:
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

Tel. +43-(0)1-531 20,
direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5566, 5588. 7744
Fax +43-(0)1-531 20-99 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650
(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende:
Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien
(behindertengerechter Eingang vorhanden)
Zimmer 206 - 210

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

E-Mail: info@hochschulombudsmann.at
Homepage: http://www.hochschulombudsmann.at/ http://www.hochschulombudsfrau.at/

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied *des European Network for Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE) sowie *des European Ombudsman Institute* (EOI)
http://www.enohe.net/ http://www.eoi.at

Ausgabe: Juli 2018

Zum Geleit

Fachhochschulen haben sich in Österreich zu einer eigenständigen und erfolgreichen Bildungseinrichtung des tertiären Sektors entwickelt. Es werden breit gefächerter Studienrichtungen sowie berufsbegleitende Studiengänge angeboten, die Studierenden eine praxisnahe Ausbildung auf wissenschaftlicher Basis bieten.. Die Nachfrage von Maturantinnen und Maturanten sowie Berufstätigen wächst stetig. Inzwischen studieren bereits über 53.500 Personen an österreichischen Fachhochschulen.

Den Lehrenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschulen obliegt die möglichst problemlose Organisation und Abwicklung der Studiengänge sowie die Betreuung der Studierenden in allen studienrechtlichen Angelegenheiten. Dennoch können im Hochschulalltag jederzeit unterschiedliche Problemstellungen auftreten, auf die weder vorhandene Regelungen noch Erfahrungswerte anwendbar sind. Hier unterstützt die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Hilfestellungen und betreut Studierendenanliegen auch persönlich.

Diese Praxisbroschüre ist ein umfangreiches Nachschlagewerk, das bei wiederkehrend auftretenden Fragestellungen verwendet werden kann. Es wird aufgrund der Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende laufend ergänzt.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zum Geleit

Mit dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz QSRG wurde am 29. Juli 2011 ein gemeinsamer gesetzlicher Rahmen für die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten geschaffen.

Es umfasst ein neues Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), eine umfassende Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG) sowie Änderungen des Bildungsdokumentationsgesetzes, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Hebammengesetzes und des MTD-Gesetzes.

Damit verbunden war die Einrichtung der sektorenübergreifenden Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zum 1. März 2012.

AQ Austria wurden die bisherigen Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR) übertragen.

An den 21 fachhochschulischen Einrichtungen in Österreich studieren im Studienjahr 2016/17 53.853 Studierende in 653 Studiengängen. Die Ombudsstelle für Studierende steht allen Studierenden an österreichischen Fachhochschulen mit Rat und Tat zur Seite, wenn Probleme im Zusammenhang mit dem Studierendenalltag auftauchen.

Die vorliegende Broschüre stellt eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen von Studierenden dar. Die Broschüre eignet sich als erstes Nachschlagewerk und kompakter Ratgeber.

Univ. Prof. Dr. Anke Hanft
Präsidentin der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Foto Georg Aufreiter / AQ Austria

Zum Geleit

Seit Beginn unserer Tätigkeit als neu organisierte Studierendenanwaltschaft 2001 waren und sind wir immer öfter auch von Studierenden sowie von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern an Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen kontaktiert und um Rat gefragt und um Hilfe bzw. Vermittlung gebeten worden.

Aufgrund der Beauftragung mit zusätzlichen Aufgabengebieten für den Bereich der Fachhochschulen in Österreich haben wir bald nach der Einführung von Studienbeiträgen an Fachhochschulen ab dem Wintersemester 2001/02 begonnen, die wichtigsten Themen und häufigsten Anfragen zu erfassen. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates, nunmehr der neuen Qualitätssicherungsagentur, dem Generalsekretariat der Fachhochschul-Konferenz und immer wieder mit Studierendenvertretungen an Fachhochschulen bearbeiten wir Anliegen und helfen in Situationen, die vermeintlich oder tatsächlich vor Ort zwischen den beiden Seiten nicht mehr zu lösen sind.

Diese erstmals im Frühjahr 2010 erschienene Praxis-Broschüre "Stichwort? Fachhochschulstudium!" ist mit ein Ergebnis der intensiven Kontakte mit den seinerzeitigen Studierendenvertretungen wie fh-s, VFFH und der FH-Studierendenvertretung bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Die Herausgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hoffen, dass die darin enthaltenen Informationen dazu beitragen, rasch und zügig studieren zu können.

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende

Inhalt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ... 9
Akkreditierungsverordnungen ... 9
Anmeldefristen ... 9
Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift) ... 10
Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen ... 10
Aufnahmegespräch ... 10
Aufnahmeverfahren ... 11
Ausbildungsplätze ... 11
Ausbildungsvertrag ... 11
Auswahlinterview ... 12
Auswahlverfahren ... 13
Bachelor-Studium ... 13
Behindertenbeauftragte ... 13
Benutzungssperre (für wissenschaftliche Arbeiten) ... 13
Berufspraktika ... 14
Berufsreifeprüfung ... 14
Bewerbungsfrist(en) ... 16
Bilinguales Studium ... 16
Diploma Supplement ... 16
Doppel- (Mehrfach-) Studium ... 16
European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) ... 17
Fachhochschul-Erhalter ... 17
Fachhochschul-Kollegium ... 18
Fachhochschul-Konferenz (FHK) ... 19
Fachhochschulstudium ... 20
Fernstudium ... 21
Geistiges Eigentum (Intellectual Property) ... 22
Hausordnung ... 22
Hoheitliche Akte im Fachhochschulbereich ... 23
Kinderbetreuung ... 23
Kooperationsabkommen, hochschulische(s) ... 24
Kostenbeiträge ... 24
Learning Agreement ... 25
Lehr- und Forschungspersonal ... 25
Leistungsstipendien ... 25
Masterstudium ... 26
Mobilitätsstipendium ... 26
Nutzungsrechte von Arbeiten ... 26
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH ... 26

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) 28
Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral) 29
Ombudsstelle für Studierende 30
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen 32
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis 33
Qualitätssicherung („Quality Assurance“) 33
Rechte und Pflichten der Fachhochschul-Erhalter 34
Rechte und Pflichten von Fachhochschul-Studierenden 34
Rechtsaufsicht nach dem HS-QSG 34
Rechtsschutz 35
Rektorin (FH)/Rektor (FH) 35
Satzung 35
Studienadresse 36
Studienbeitrag 36
Studienbeiträge/gebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen 37
Studienberechtigungsprüfung 37
Studiengangsleitung 38
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) 38
Unterbrechung des Studiums 38
Vorlesung 39
Vorlesungsverzeichnis 39
Wohnortadresse 39

►Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Mit Inkrafttreten des Qualitätssicherungsrahmengesetzes am 1. März 2012 wurde die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, Privatuniversitäten) zuständig ist. Sie vereint die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR).

AQ Austria ist im Bereich der externen Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für

- die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und ↘Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

Kontakt
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)
Renngasse 5; 1010 Wien
Tel. 01 532 0220-0
office@aq.ac.at
http://www.aq.ac.at/

►Akkreditierungsverordnungen

regeln das Verfahren, die Prüfbereiche und die Kriterien für die Akkreditierung von

- **Fachhochschul-Studiengängen** (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge)
- Bildungseinrichtungen als **Privatuniversitäten**, für die Verlängerung der Akkreditierung von Privatuniversitäten und für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen an Privatuniversitäten.

Sie werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlassen, abrufbar unter

http://www.aq.ac.at/

►Anmeldefristen

Sowohl für die Zulassung an einer heimischen als auch an einer Hochschule/an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine Bewerbungen mehr angenommen werden (können).

Die Anmeldefristen für ein Studium an einer Fachhochschule können nicht nur von Fachhochschule zu Fachhochschule, sondern auch von Studiengang zu Studiengang unterschiedlich sein. Näheres dazu findet man auf der jeweiligen Institutionshomepage.

►Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)

ist im Unterschied zur Studienadresse (während des Studienjahres) jene Adresse, an der die/der Studierende entweder (noch) hauptgemeldet wohnt oder vorübergehend die lehrveranstaltungsfreie Zeit (z.B. Ferien) verbringt. Um keine Fristen zu versäumen (z.B. Zuerkennungsschreiben für Stipendien oder Heimplätze u. Ä.) sollten den zuständigen Stellen im eigenen Interesse immer beide Adressen, die Studienort- und die Heimatanschrift sowie die Zeiträume, wann man sich wo aufhält, bekannt gegeben werden.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge/Pädagogischen Hochschulen**/sonstiger Institutionen wegen unklarer/veralteter Adressangaben kann z.B. zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, Studienförderungen, Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne und den Einzelnen führen!

►Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Fachhochschulstudiengänge sind so zu gestalten, dass sie in der vorgesehenen Zeit absolvierbar sind. Daraus resultieren Anwesenheitsregelungen die im Detail durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein können. Das nicht ausreichende begründete Erscheinen bei einem Prüfungsantritt kann zu einem Verlust einer Antrittsmöglichkeit führen. Studierende sollten sich daher diesbezüglich über die jeweiligen Bestimmungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen der FH-Studiengänge, den Satzungen, den Ausbildungsverträgen und sonstigen Regelungen des FH-Standorts informieren.

Ausnahme: Für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gibt es im Fachhochschul-Studiengesetz im § 5 Abs 3 letzter Satz folgende Bestimmung: „Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht.“

►Aufnahmegespräch

Bei den **Fachhochschul-Studiengängen**, die einen Reihungstest und/oder ein Gespräch führen, finden die Aufnahmegespräche meistens in den Wochen nach dem Reihungstest statt. Termin und Ort des Gesprächs werden rechtzeitig mitgeteilt. Im Gespräch geht es darum, die Motivation für das angestrebte Studium nochmals zu betonen. Man soll die eigenen Stärken und Schwächen kennen, sich gut präsentieren und eventuell zukünftige Pläne mit dem abgeschlossenen Studium bereits im Kopf haben. Zumindest aber sollte man wissen, warum man das angestrebte Studium gerne studieren möchte.

Bei manchen Studiengängen wird ein Teil des Aufnahmegesprächs in englischer Sprache durchgeführt.

►Aufnahmeverfahren

Jeder **Fachhochschul-Studiengang** hat eine begrenzte Anzahl an ↘Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der AnfängerInnen-Studienplätze wird vorab festgesetzt. Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen. Umgekehrt ist **kein** Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze.

Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt für Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei Reihung zu berücksichtigen.

Die Aufnahmeverfahren können je Studiengang unterschiedlich gestaltet sein. Berufsbegleitend organisierte Studiengänge haben in der Gestaltung der Aufnahmeordnung die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger beruflicher Praxis entsprechend zu bevorzugen, wobei die Facheinschlägigkeit im Einzelfall von der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs festzustellen ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die konkreten Informationen über das Aufnahmeverfahren, die Bewerbungsunterlagen, die Bewerbungsfristen usw. sind nur bei den jeweiligen Fachhochschul-Erhaltern bzw. Studiengängen erhältlich.

►Ausbildungsplätze

Jeder **Fachhochschul-Studiengang** hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger wird vorab festgesetzt. Aufgrund dieser Platzbeschränkungen pro Jahr und Studiengang kann es einschlägige Aufnahmeverfahren geben.

►Ausbildungsvertrag

An **Fachhochschul-Studiengängen bzw. an Fachhochschulen** wird nach erfolgreicher Beendigung des Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem Fachhochschul-Erhalter des Studienganges ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine privatrechtliche Beziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studiengangs.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Fachhochschul-Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studiengangs;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen (Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Ausschlussgründe: Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle Ausschlussgründe sind im Ausbildungsvertrag anzuführen und genau zu konkretisieren.

Die **Rechte der Studierenden** umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Unzulässige Vertragsinhalte: Ein Ausbildungsvertrag darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Akkreditierungsbescheid von ↘AQ Austria verstoßen. Als unzulässig werden z.B. folgende Vertragsinhalte betrachtet:

- **Zugangsbeschränkungen:** Der Ausbildungsvertrag darf keine Zugangsbeschränkungen enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw. mit § 4 Abs 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unvereinbar sind.
- **Aufnahmegebühren:** Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren im Fachhochschulbereich ist unzulässig.
- **Pönale:** Der Studienabschluss stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine Strafzahlung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar, daher ist die Vereinbarung einer Pönale unzulässig.

Erlöschung: Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom Fachhochschul-Erhalter festgelegt werden.

►Auswahlinterview

In Auswahlverfahren zur Zulassung an Hochschulen und bei vielen Stipendienprogrammen gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heimatinstitution sowie allenfalls nach den Sprachkenntnissen in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivationsschreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

►Auswahlverfahren

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

►Bachelor-Studium

ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Die in Österreich an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** eingerichteten Bachelor-Studien sind unter folgendem Linz zu finden:

http://www.fachhochschulen.ac.at/

►Behindertenbeauftragte

Für behinderte und chronisch kranke Studierende gibt es mittlerweile an vielen Institutionen im Tertiärbereich Behindertenbeauftragte, die Beratung in Studienfragen anbieten, beispielsweise Hilfestellung leisten, wenn ein alternativer Prüfungsmodus von der/dem Studierenden benötigt wird, sowie Informationen und Kontakte vermitteln etc.

Sie sind die Anlaufstelle und Interessensvertretung für die Gruppe der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Die Kontaktpersonen und Standorte sind zu finden unter:

https://www.bmbwf.gv.at/studium/studieren-in-oesterreich/anlaufstellen-fuer-behinderte-oder-chronisch-kranke-studierende/

Auch an einigen Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen gibt es Behindertenbeauftragte.

►Benutzungssperre (für wissenschaftliche Arbeiten)

An **Fachhochschulen** ist die Verfasserin oder der Verfasser anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

►Berufspraktika

Berufspraktika sind für **FH-Bachelor- und FH-Diplomstudiengänge** verpflichtend vorgeschrieben. Es ist dabei sicherzustellen, dass das Berufspraktikum den Ausbildungszielen des FH-Studiengangs entspricht und dass die Studierenden ihrem Qualifikationsniveau entsprechend eingesetzt werden.

Die Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen, das einen Ausbildungsplatz anbietet, unterliegt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Da es sich um ein studienbedingtes Praktikum handelt, wird im Normalfall der Rechtsstatus "Praktikant/in" zur Anwendung kommen.

Der Status als Praktikant/in begründet ein Arbeitsverhältnis. Praktikant/innen stehen in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen; sie sind zur Arbeitsleistung verpflichtet und haben Anspruch auf Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist frei vereinbar, sollte aber in jedem Fall die erhöhten Kosten Studierenden während des Berufspraktikums am Praktikumsort und allfällige Reisekosten abdecken.

Die konkreten Regelungen für die Berufspraktika sind direkt bei den Fachhochschul-Erhaltern und Studiengangsleitungen zu erfragen. Für Berufspraktika außerhalb Österreichs sind die gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Staates anzuwenden.

Bei FH-Masterstudiengängen

In der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012 ist festgelegt, dass die Integration von Berufspraktika in FH-Masterstudiengängen nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

- Berufspraktika sind nur bei viersemestrigen FH-Masterstudiengängen möglich.
- Das "Berufspraktikum" ist als reales Praxisprojekt zu definieren, das in entsprechender Weise curricular zu verankern und durch eine wissenschaftliche Betreuung der Studierenden zu unterstützen ist.
- Die mit der Absolvierung des Praxisprojektes zu erwerbenden methodisch-analytischen Kenntnisse und fachübergreifende Qualifikationen sind im Antrag (Curriculum, Modulbeschreibungen) darzustellen.
- Die Praxisprojekte finden im Rahmen von angewandten Forschungs- und Entwicklungsprojekten statt, welche die FH vor dem Hintergrund der eigenen F&E-Schwerpunkte mit Dritten abwickelt.
- Die Auswahl der Praxisprojekte erfolgt auf der Grundlage klar definierter Zielsetzungen und Qualitätsstandards. Diese sind im Antrag darzulegen. Ein entsprechend qualifiziertes Gremium ist einzurichten, das über die Qualität der Praxisprojekte entscheidet.
- Das Verfassen von Projektberichten, die mit der ↘Diplomarbeit verknüpft werden können, ist verbindlich.
- Falls es nicht gelingt, ausreichend qualifizierte Praxisprojekte zu akquirieren, sind curriculare Alternativen im Antrag auszuführen.

►Berufsreifeprüfung

hat absolute Gleichstellung zur AHS-Matura (Allgemeinbildende Höhere Schule) oder BHS-Matura (Berufsbildende Höhere Schule). Dies wurde durch das „Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung“ festgelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen haben alle Möglichkeiten wie die Absolventinnen und Absolventen einer AHS- oder BHS-Matura; im Gegensatz erwirbt man mit der Studienberechtigungsprüfung nur eine Zulassung für einen Studienbereich.

Voraussetzungen
Zur Berufsreifeprüfung (zur letzten Teilprüfung) kann antreten, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Abschluss einer Lehrausbildung
- Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule (z.B. eine Handelsschule)
- Eine mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Sanitätshilfsdienste
- Ablegung eines Facharbeiterprüfung im Rahmen einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung
- Abschluss einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- Ablegung einer Meisterprüfung laut Gewerbeordnung
- Ablegung einer Befähigungsprüfung laut Gewerbeordnung
- Abschluss von drei Stufen einer berufsbildenden höheren Schule (z.B. HAK oder HTS) sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Dienstprüfung (unter gewissen Voraussetzungen)
- Erfolgreicher Abschluss eines durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium
- Erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gem. UG 2002 oder an einer Privatuniversität gem. Universitäts-Akkreditierungsgesetz, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung zu beweisen war
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gem. Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gem. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

Altersvoraussetzung:
Für die Abschlussprüfung der Berufsreifeprüfung ist ein Mindestalter von 19 Jahren erforderlich. Teilprüfungen können schon mit 17 Jahren abgelegt werden.

Karriere: Studium nach der Lehre
Mit der Berufsreifeprüfung ist die Berechtigung zu folgenden Weiterbildungen gegeben:

Studium an

- Kollegs
- Akademien
- Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen
- Hochschulen
- Universitäten

sowie alle anderen Bildungsformen, die mit einer AHS-/BHS-Matura möglich sind.

►Bewerbungsfrist(en)

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine Zulassung/ein Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegeben Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten Frist nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist bei Zulassungsverfahren/Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution zu finden.

►Bilinguales Studium

Dabei werden Lehrveranstaltungen in zwei Sprachen abgehalten und auch die Wissensüberprüfung erfolgt in beiden Sprachen. Als Studienform wird es an einigen Fachhochschulen angeboten.

►Diploma Supplement

Das Europass Diploma Supplement an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das *Diploma Supplement* erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das *Diploma Supplement* seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind zu finden unter

https://bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/;
http://www.europass.at

►Doppel- (Mehrfach-) Studium

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **Fachhochschule** und an einer **Universität** zu studieren. Zusätzlich zum Studienbeitrag für die Universität(en) ist für ein Fachhochschul-Studium an den jeweiligen Fachhochschul-Erhalter gegebenenfalls ein Studienbeitrag zu entrichten (zu den allenfalls ausgenommenen Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen siehe **www.fhk.ac.at**).

Um ein Studium fortsetzen oder beginnen zu können, muss jedenfalls der ÖH-Beitrag an jede betreffende Hochschule eingezahlt werden. Bei Mehrfachstudien wird der Betrag rückerstattet. Das entsprechende Formular ist unter **https://www.oeh.ac.at/service/oeh-beitrag** zu finden.

Man kann auch das Studium zweier oder mehrerer Studien an ein und derselben **Universität** oder an mehreren Universitäten betreiben, wobei bei der Durchführung an zwei oder mehreren Universitäten der /die Studierende die Mitbelegung bei der/den anderen Universität(en) selbst durchzuführen hat. Der Studienbeitrag muss (im Zutreffensfall) nur einmal einbezahlt werden, Studienerfolg für Familien-

und/oder Studienbeihilfe muss nur für ein Studium nachgewiesen werden. Die Durchführung ein und desselben Studiums an mehreren Universitäten ist nicht zulässig.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **Universität** und an einer **Pädagogischen Hochschule** zu studieren, wobei hier (im Zutreffensfall) ebenfalls Studienbeiträge an die Universität und an die Pädagogische Hochschule zu entrichten sind.

Bei den **Pädagogischen Hochschulen** ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht!) geführt wird.

Bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen einer tertiären Bildungsinstitution an einer anderen Institution siehe Anerkennung, innerstaatliche.

►European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von Ombuds-Stellen im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu *„good/best practice“*-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche Mediation, Beschwerdeverfahren, „Kunden“betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; **http://accuo.ca/**), Mexiko (REDDU; **http://www.reddu.org.mx/reddu/**), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau und 2015 in Innsbruck) und gibt Publikationen heraus *(„Occasional Papers“, „ENOHE Newsletter“).* Weitere Informationen über das Netzwerk und von dort über seine Mitglieder unter:

http://www.enohe.net

►Fachhochschul-Erhalter

Ein Erhalter ist eine Institution, die einen oder mehrere Fachhochschul-Studiengänge anbietet. Die Erhalter übernehmen die Finanzierung und Organisation von Fachhochschulen. In der Regel sind die Erhalter als juristische Personen des privaten Rechts, und zwar als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Verein oder als gemeinnützige Privatstiftung organisiert.

Die Erhalter bekommen das Geld zur Durchführung von Studiengängen einerseits vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung je Anzahl der Studierenden, andererseits müssen sie Eigenmittel zur Verfügung stellen. Die meisten Erhalter betreiben mehrere Studiengänge. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Erhalters ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg der Studiengänge verantwortlich und Vorgesetzter der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter. Die Erhalter sind gemeinsam mit den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern in der Fachhochschul-Konferenz (FHK) organisiert.

►Fachhochschul-Kollegium

ist das zentrale Entscheidungsorgan in den akademischen Angelegenheiten (Fachhochschul-Kollegium an "echten" Fachhochschulen). Dieses setzt sich seit dem Wintersemester 2012 zusammen aus

- 4 Studierenden,
- 6 Vertreterinnen bzw. Vertretern des Lehr- und Forschungspersonals,
- 6 Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern,
- Leiterin bzw. Leiter des Kollegiums,
- stellv. Leiterin bzw. Leiter des Kollegiums,

Zu den wichtigsten Aufgaben des Kollegiums zählen:

- Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Kollegiums;
- Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. Diese Satzung enthält die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahlordnung für die Kurien des Kollegiums;
- Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter;
- Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Erhalter;
- Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;
- Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den Erhalter;
- Inhaltliche Koordination des Lehrbetriebs;
- Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung;
- Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade.
- Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung.

Dem Leiter des Kollegiums obliegt

- sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
- die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;
- die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums
- die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums

►Fachhochschul-Konferenz (FHK)

Im Jahr 1996 haben sich die Fachhochschulen in einer österreichweiten Interessensvertretung zusammengeschlossen, der „Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK)“. Dieser privatrechtlich organisierte Verein zählt sowohl die Fachhochschulen selbst zu seinen Mitgliedern als auch alle StudiengangsleiterInnen und RektorInnen. Durch die Verbindung des geschäftsführenden mit dem akademischen Bereich in ein und demselben Verein kann die FHK mit einer Stimme für alle Fachhochschul-Erhalter sprechen und deren Interessen umfassend vertreten.

Die FHK bietet den Fachhochschulen eine gemeinsame Plattform, tritt für die Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein und beantwortet rasch und koordiniert immer wieder neu auftretende Fragen im Bereich der allgemeinen Hochschulbildung und Hochschulpolitik.

Die FHK ist das Sprachrohr aller Fachhochschul-Erhalter und kommuniziert so gemeinsame Interessen an die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit.

Die wichtigsten Organe des Vereins sind:

- das **Präsidium**,
  das sich aus sieben Personen zusammensetzt (vier Erhaltervertreterinnen bzw. Erhaltervertretern und drei Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern)
- der **Vorstand**,
  der aus 42 Personen besteht (jeweils eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter oder eine Rektorin bzw. ein Rektor und jeweils eine Erhaltervertreterin bzw.ein Erhaltervertreter der 21 Mitgliedsinstitutionen)
- die **Generalversammlung**,
  die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt (alle Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, alle Rektorinnen und Rektoren bzw. alle Erhaltervertreterinnen und Erhaltervertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern)

Der Vorstand der FHK hat vier Ausschüsse ins Leben gerufen, die sich mit unterschiedlichen Themenkreisen auseinandersetzen. Die Ausschüsse werden entweder mit ständigen Aufgaben betraut oder arbeiten selbstständig in den Bereichen ihres definierten Aufgabengebietes. Die Ausschüsse erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht.

- Personalentwicklung/Organisationsentwicklung
- Internationale Angelegenheiten
- Forschung und Entwicklung
- Qualitätsmanagement

Die Vereinsorgane und die Ausschüsse werden in ihrer Arbeit vom Generalsekretariat unterstützt.

Kontakt
FHK-Generalsekretariat
Bösendorferstraße 4/11; 1010 Wien
Tel. 01 8906345
Fax 01 8906345-60
fhk@fhk.ac.at
http://www.fhk.ac.at/index.php?id=73

►Fachhochschulstudium

Fachhochschul-Studiengänge bzw. Fachhochschulen sind seit dem Studienjahr 1994/95 Bestandteil des tertiären Bildungsangebotes in Österreich.

Seit 1996/97 werden auch vermehrt Studiengänge für Berufstätige berufsbegleitend angeboten. Es gibt derzeit rund 54.000 FH-Studierende in Österreich. Besondere Elemente einer FH-Ausbildung sind die berufsbezogene und praxisorientierte Ausrichtung sowie eine kurze Studiendauer (drei bis fünf Jahre), ferner ein durch einen Ausbildungsvertrag vertraglich geregeltes Verhältnis zwischen der/dem Studierenden und der Institution.

Aufnahmeverfahren:
Fachhochschul-Institutionen sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich.

Jeder FH-Studiengang hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger wird von AQ Austria im Akkreditierungsbescheid festgesetzt. Aufgrund dieser Platzbeschränkungen pro Jahr und Studiengang kann es einschlägige Aufnahmeverfahren geben. Ein Aufnahmeverfahren findet allerdings nicht überall zwingend statt: Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen. Umgekehrt ist kein Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfängerinnen- bzw. Anfänger-Studienplätze.

Das Verfahren hat folgende (mögliche) Auswahlkriterien:

- schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers)
- schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und
- ein Aufnahmegespräch

Auskünfte über die speziellen Bewerbungserfordernisse und Aufnahmeverfahren sowie über Fristen und Termine sind auf den Homepages der jeweiligen Fachhochschul-Erhalter bzw. Fachhochschul-Institutionen zu erfahren.

Generelle Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Fachhochschul-Studium sind:

- allgemeine Universitätsreife, d.h.
  - österreichisches Reifeprüfungszeugnis
  - anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife
  - (Studienberechtigungsprüfung)
  - ausländisches Zeugnis, das durch Nostrifizierung oder Anerkennung (völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist), einem der beiden oberen Zeugnisse gleichwertig ist
  - Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- oder eine einschlägige berufliche Qualifikation

Berufliche Qualifikationen
Diese sind ebenfalls als Zulassungsvoraussetzungen bzw. als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen möglich; Informationen über die erforderlichen Zusatzprüfungen für die jeweiligen Studiengänge geben die jeweiligen Institutionen. Die Vorlaufzeit des Aufnahmeverfahrens kann bis zu sechs Monate betragen. Die Aufnahme erfolgt nur zum Wintersemester, ein „schiefsemestriger“ Einstieg (also der Studienbeginn in einem Sommersemester) in ein FH-Studium ist nicht möglich (es sei denn es wird

ein Semester angerechnet), nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens wird zwischen dem Erhalter des Studienganges und der/dem Studierenden ein so genannter Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Das Fachhochschul-Studium wird nach dem verpflichtenden Berufspraktikum (nur im Bachelor-Studiengang) mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Hat der/die Studierende die Anforderungen erfüllt, erlangt sie/er einen akademischen Grad [Bachelor, Master oder Dipl.-Ing.].

Zugang (oder Berechtigung) zum Doktoratsstudium an Universitäten
In verschiedenen Verordnungen der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers im Wissenschaftsressort wird der Zugang zu Doktoratstudien für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen geregelt.

http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation_hochschulrecht.pdf

https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/VO-BGBl--II-Nr--87_2013.pdf

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn dies in der jeweiligen Verordnung dementsprechend geregelt wurde. Allerdings ist es den Universitäten möglich, die Studiendauer zu verlängern (maximal 2 Semester), wenn das vergleichbare Studium an einer Universität länger ist. In diesen Fällen werden auch Prüfungen vorgeschrieben, die während des Doktoratsstudiums absolviert werden können, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Es empfiehlt sich, bei Interesse an einem Doktoratsstudium bei den Universitäten, die das Studium anbieten, nachzufragen.

Studienförderung:
Studierende an einem Fachhochschul-Studiengang/einer Fachhochschule sind den Studierenden an Universitäten in Bezug auf Maßnahmen der Studienförderungen oder Förderungen von Studien im Ausland gleichgestellt.

Probleme beim Studium:
Bei während des Studiums unmittelbar oder mittelbar entstehenden Problemen, zu denen die jeweiligen Regelungen nicht klar oder nicht genug bekannt sind bzw. in Situationen, wo vor Ort keine Lösung(en) gefunden werden kann (können), steht der Studierendenobudsmann FH-Studierenden für eine Beratung und Hilfe zur Verfügung.

►Fernstudium

ist im Gegensatz zum Präsenzstudium ein Studium, bei dem der größte Teil des Studiums außerhalb der Universität/Hochschule stattfindet. Der/die Fernstudierende wird während ihres/seines Studiums von einer Hochschulinstitution dadurch betreut, indem besonders aufbereitete Materialien (online) zur Verfügung gestellt werden und Studienberatung sowie auch die Korrektur von Einsendeaufgaben oder Prüfungen über die Distanz zwischen Wohnort/Arbeitsstätte der/des Studierenden erfolgen (können). Ein Fernstudium kann bei entsprechenden Bestimmungen/entsprechender Akkreditierung zur Erlangung eines akademischen Grades (Diplom, Bachelor, Master) führen.

Im FH-Bereich gibt es eine Fern-Fh **www.fernfh.at**, deren gesamtes Studiumangebot in Distance Learning Form angeboten wird. Ansonsten empfiehlt es sich bei den Fachhochschul-Erhaltern zu informieren, ob bzw. welche Studiengänge bzw. Teile in dieser Form angeboten werden.

►Geistiges Eigentum (Intellectual Property)

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin oder des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als "Werk" gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung", die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin oder des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin oder der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin oder dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen", wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studiengebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen wohl am Bedeutendsten das Zitatrecht.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt.

In der Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen oder Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen oder Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören.

Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung.

Näheres ist zu finden unter:

https://transfer.univie.ac.at/techtransfer/inventions/ip-protection/

Die Mittel für diesen Sozialfonds werden zu je einem Drittel von der Bundesvertretung der ÖH, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Hochschülerschaft jener Universitäten gestellt, an welcher der/die Studierende studiert.

Seit 1. 1. 2009 gibt es die Möglichkeit für Studierende mit Beeinträchtigung ebenfalls einen Antrag an den Sozialfonds der ÖH zu stellen. In diesem Rahmen können Zusatzkosten für das Studium unterstützt werden.

Auskünfte gibt es bei den jeweiligen Sozialreferaten an den Unis oder per Mail an **sozial@oeh.ac.at**. Die Sozialfondsbetreuung der Bundesvertretung der ÖH ist immer Dienstag und Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 01 3108880 erreichbar.

Das Antragsformular (in deutscher oder englischer Sprache) ist zu finden unter:

http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/sozref/Sozialfondsformular.pdf

►Hausordnung

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind Hausordnungen mit den zwischen den Institutionen und den Studierenden individuell abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verknüpft (zum Beispiel unter **http://www.fh-wien.ac.at/home/**). Sie dienen *per definitionem* der Regelung eines konstruktiven und erfolgreichen Zusammenlebens innerhalb der Studiengemeinschaft. Studierende haben demnach durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit das Ansehen des österreichischen

Bildungswesens zu fördern sowie zur bestmöglichen Gestaltung eines leistungsorientierten Studienbetriebes beizutragen. Mutwillige Beschädigungen oder fahrlässige Behandlung verpflichten zum Schadenersatz. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Studienbetrieb stören (z.B. Handys), dürfen nicht in Lehrveranstaltungen mitgebracht bzw. verwendet.

Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Schwere – bis zur Auflösung des Ausbildungsvertrages an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** führen. Ein Ausschluss oder ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag erfolgt, wenn die Pflichten eines Studierenden in schwerwiegender Weise verletzt wurden oder wenn eine Gefährdung anderer hinsichtlich Sittlichkeit, Sicherheit oder Eigentum besteht.

►www.hochschulombudsnetz.at

Das 2016 gegründete österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen umfasst Institutionen an hochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum, die in den Bereichen Beratungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts-, und Verbesserungsmanagement tätig sind.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zu diesem Zwecke werden gemeinsame analoge Aktivitäten wie z.B. Intensivseminare, Fachtagungen, Schulungen und Enqueten sowie digitale Aktivitäten wie z.B. Webinars, Discussion Lists und Blogs durchgeführt.

Weitere Informationen unter

http://www.hochschulombudsnetz.at/

►Hoheitliche Akte im Fachhochschulbereich

betreffen die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalterdie Verleihung von Ehrungen. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des FHStG abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zu Erlassung von Bescheiden.

Das Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangsleitung ermächtigt. Der Ausbildungsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organe durch Zivilgerichte.

►Kinderbetreuung

wird an vielen Hochschulstandorten in Krabbelstuben oder Kindergärten angeboten. Es gibt sie in Form von Uni-Kindergärten (diese befinden sich im Uni-Gelände oder in der Nähe, werden aber nicht von den Universitäten betrieben), Gemeinde-Kindergärten (sie unterstehen den Ländern, in manchen Bundesländern gratis), Kindergruppen durch Elterninitiativen (diese werden selbst verwaltet, die Eltern putzen, kochen, betreuen, verwalten und bestimmen mit), Tagesmütter oder Privatkindergärten.

UNIKID ist eine Einrichtung zur Hilfe und Unterstützung von studierenden Eltern während des Studiums, wichtige Informationsquelle die Homepage **http://www.unikid.at**

Weitere Informationen gibt auch die ÖH-Broschüre Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen über die Bundes-ÖH oder herunterzuladen unter

http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2010/Studieren_mit_Kind_web.pdf

►Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

ist/sind Abkommen vertraglich vereinbart/lose organisiert entweder von **Universitäten/Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen/Pädagogischen Hochschulen** mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B. „*Joint Study* –Programme) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das Abkommen umfasst/Die Abkommen umfassen verschiedene Aktivitäten: Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung), Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), Austausch von Wissenschafterinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw.

Erstkontakt zur Teilnahme an Programmen im Rahmen von Abkommen sind die für Auslandsbeziehungen zuständigen Auslandsbüros an der jeweiligen Hochschulinstitution.

Für die Auslandsaktivitäten der **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge** gibt es einen eigenen Fachausschuss bei der Fachhochschul-Konferenz (FHK), siehe:

http://www.fhk.ac.at/index.php?id=106&tx_ttnews%5Bpointer%5D=22&cHash=55a8309225f70aca95a4864925906848

►Kostenbeiträge

Die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen an **Fachhochschulen** ist im Fachhochschul-Studiengesetz verboten. Zur Deckung von Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, sind die optionalen Studienbeiträge zu verwenden.Zu den nicht verrechenbaren Materialien, Sachmitteln und sonstigen Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, sind etwa die folgenden zu zählen: Bereitstellung, Instandhaltung und Wartung von Infrastruktur (IT, Labors, Lehrmittelausstattung, etc.), Internetanbindung, Datenbank-Mitgliedschaften, Nutzung von Bibliotheken, Einzelkopien (Handouts, etc.). Zur Bedeckung dieser Kosten sind die Studienbeiträge zu verwenden. Darüber hinaus gehende, tatsächlich anfallende Kosten sind individuell zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden zu verrechnen.

Darüber hinausgehende und individuell zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden zu verrechnende Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen betreffen beispielsweise die Durchführung von Exkursionen, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien wie etwa Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand.

►Learning Agreement

ist ein im Rahmen eines Erasmus-Auslandsstudienaufenthaltes für jede/jeden Studierenden **vor** Antritt des Erasmus-Aufenthalts abzuschließendes Dokument. Es ist nur dann gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimatinstitution der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben haben.

Eine allfällige Änderung des *Learning Agreement* ist binnen eines Monats nach Aufnahme des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des *Learning Agreement* müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes muss das *Learning Agreement* neu ausgestellt und unterschrieben werden.

Die Heimatinstitution ist verpflichtet ist, die lt. gültigem *Learning Agreement* absolvierten Lehrveranstaltungen an der Gastinstitution anzuerkennen. Da der Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im *Learning Agreement* enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimatinstitution anrechenbar sein und die damit verbundene *„Workload"* jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte **(=** „*no loss of progress*" Prinzip).

In Ausnahmefällen, etwa falls eine Verlängerung des Erasmus-Aufenthalts nur aus der Verschiebung eines Prüfungstermins ohne inhaltliche Änderungen des *Learning Agreement* erfolgt, kann das Ausstellen eines neuen *Learning Agreement* unterbleiben.

►Lehr- und Forschungspersonal

Das Lehr- und Forschungspersonal an **Fachhochschulen** soll über wissenschaftliche, berufspraktische und didaktische Qualifikationen verfügen.

Der Lehrkörper besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs, den haupt- und nebenberuflich Lehrenden sowie den sonstigen Mitgliedern**.**

Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs muss facheinschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Studiengang tätig sein. Als akademische Mindestanforderung gilt der Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums an einer Hochschule bzw. eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation.

Diese Person entscheidet laut Fachhochschul-Studiengesetz im Einzelfall über Anliegen von Studienwerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden**.**

►Leistungsstipendien

sind Stipendien an **Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten** und dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Leistungsstipendien sind einmal im Studienjahr an der jeweiligen Bildungseinrichtung auszuschreiben. Der Betrag darf je Zuweisung 750,- Euro nicht unterschreiten und 1.500,- Euro nicht überschreiten.

Wenn der Abschluss erst kürzlich erfolgt ist, dann können auch Absolventinnen und Absolventen um ein Leistungsstipendium ansuchen (hängt von den Vergabekriterien der jeweiligen Institution ab).

Ebenso werden den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien (Minimum 750,- Euro, Maximum 1.500,- Euro) zur Verfügung gestellt. Die

Leistungsstipendien der Pädagogischen Hochschulen werden nicht nur für die Anerkennung hervorragender Leistungen vergeben, sondern sind auch zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten gedacht.

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen Institutionen festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen unter:

https://bmbwf.gv.at/studium/studieren-in-oesterreich/studienfoerderung/studienbeihilfen-und-stipendien/

►Masterstudium

ist an einer **Fachhochschule** eine zwei- bis viersemestrige Ausbildung im Anschluss an ein Bachelor-Studium oder an einer **Universität** eine mindestens viersemestrige (mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte) umfassende hochschulische Ausbildung.

Nach Abschluss des Bachelor-Studiums an einer Institution ist die Fortsetzung im Masterstudium an anderen Institutionen des tertiären Bildungsbereiches grundsätzlich möglich.

►Mobilitätsstipendium

siehe Stichwort Stipendium

►Nutzungsrechte von Arbeiten

An manchen **Fachhochschulen** ist in den Ausbildungsverträgen festgelegt, dass jegliche Werknutzungsrechte an einer Arbeit, die während des Studiums erstellt wird, automatisch an die Fachhochschule übergehen. Derzeit gibt es dazu noch keine offiziellen Regelungen.

►OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität und internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die wichtigsten Schwerpunkte der Agentur. Die OeAD-GmbH berät Studierende und Forscherinnen/Forscher und unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und leitet daraus Empfehlungen und Maßnahmen ab.

Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms ERASMUS+ (Angebote für Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung). **www.bildung.erasmusplus.at**

- Betreuung und Administration folgender Programme und Aktionen:
  - Aktionen „Österreich-Slowakei", „Österreich-Tschechien" und „Österreich-Ungarn", **www.oead.at/aktionen**
  - National Ceepus Office **https://www.ceepus.info/public/nco/ncoinformation_main.aspx?Country=AT#nbb**
  - Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), **www.oead.at/wtz**
  - Incoming-Stipendienprogramme Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
  - Technologiestipendien
  - Outgoing-Stipendienprogramm Marietta Blau
  - Appear, Austrian Partnership Programme in Higher Education & Research for Development **www.appear.at**
  - Wissenschaft ohne Grenzen (Stipendien für brasilianische Studierende)
  - und weitere bilaterale Stipendienprogramme – Details siehe **www.grants.at**
- Weitere Services und Aktivitäten der OeAD-GmbH
  - „Sparkling Science",Forschungsprogramm des BMBWF an der Schnittstelle Schule und Wissenschaft"- **www.sparklingscience.at**
  - Wohnraumvermittlung für internationale Studierende (insbes. Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher **https://housing.oead.at/de/**
  - Durchführung von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben, **https://oead.at/de/nach-oesterreich/vorstudienlehrgaenge/**

Im Rahmen ihres Auftrags zum Hochschulmarketing präsentiert die OeAD-GmbH den Hochschulstandort Österreich auf internationalen Messen und informiert persönlich sowie über Online- und Offline-Kanäle über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich. **www.oead.at/hochschulmarketing**

- Betreuung der Plattformen:
  - **https://grants.at/** Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
  - **https://www.euraxess.at/** Forscher/innenportal
  - **https://www.studienwahl.at/en** umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
  - **https://studyinaustria.at/** informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
  - listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulen auf
  - **http://www.bildungssystem.at/** informiert über das österreichische Bildungssystem
  - **www.youngscience.at/** Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Universitätsstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

Kontakt
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH
Ebendorferstraße 7; 1010 Wien
Tel. 01 53408-0; Fax 01 53408-699
info@oead.at; www.oead.at

►Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 408.000 Studierenden auf Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschule sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei ist es ihnen ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die **Bundesvertretung (BV).** Diese besteht aktuell aus 100 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Seit der Abschaffung der Direktwahl 2004 können die Bundesvertretung und die Fakultätsvertretung nicht mehr direkt gewählt werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bundesministerium für Wissenschaft,Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die **Fakultätsvertretung (FV)**, die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die **Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV)** dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen** ist eine **Fachhochschul-Studienvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den

österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d.h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können.

An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die **Studiengangsvertretung** gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs. Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel **Standortvertretungen** oder **Gruppenvertretungen** sowie unterschiedliche **Referate** einrichten. Diese werden in einer eigenen Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 **Fachhochschulen** werden Studierende in das ↘**Fachhochschul-Kollegium** entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und der ↘Studierendenobudsmann, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien
(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)
Tel. 01 3108880
oeh@oeh.at; http://www.oeh.ac.at

►Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen Hochschulinstitutionen in Österreich sind im Laufe der letzten Jahre (dezentrale) Ombudsstellen für Studierende in den Satzungen bzw. Organisationsplänen von Universitäten oder in eigenen Richtlinien an Fachhochschulen verankert bzw. auch tatsächlich eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen sowie Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen

und ihre Aufgabengebiete gibt die Die Ombudsstelle für Studierende unter **info@hochschulombudsmann.at** und **info@hochschulombudsfrau.at**.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls seine Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und -Anliegen vor Ort an.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (könnten).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt – Ombudsmann-Stellen, so z.B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobranitelja* (Studentenombudsmann) in Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education* (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann (**http://www.oiahe.org.uk/**).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des ↘*European Network for Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und ↘Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Straßburg). Weitere Informationen unter:

http://www.enohe.net/

►Ombudsstelle für Studierende

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des *European Network for Ombudsmen in Higher Education (ENOHE),* des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

www.hochschulombudsmann.at; **www.hochschulombudsfrau.at**

Stichwort? Fachhochschulstudium!

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, Kunstuniversitäten sowie an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in ↘Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; er kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

- **Beraten**: jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen**: Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln**: Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren**: unter **www.hochschulombudsmann.at**; **www.hochschulombudsfrau**

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern

- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE (**www.enohe.net**) sowie des European Ombudsman Institute EOI (**www.eoi.at**).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten **„**Bologna Prozesses“

Kontakt
Ombudsstelle für Studierende
Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien
Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)
Fax: 01/531 20-995544
info@hochschulombudsmann.at/hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at / **www.hochschulombudsfrau.at**
Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich.

►Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der

Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU-Programm ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. Euroguidance, Europass).

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

Kontakt
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen
Dr. Tibor Szabo
Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr)
Fax 01 53408-699
tibor.szabo@oead.at
www.bildung.erasmusplus.at/thematische_initiativen/ombudsstelle

► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

gibt es bereits an etlichen öffentlichen Universitäten und an einigen Fachhochschulen.. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen). Nähere Informationen unter

http://www.hochschulombudsnetz.at/ombudsstellen/

►Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

ist eines der Hauptelemente im so genannten Bologna-Prozess zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“ (veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; Seither hat sich in Reaktion auf die Bologna–Erklärung von 1999 das *European Network for Quality Assurance in Higher Education (***ENQA***)* herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages**:**
http://www.enqa.eu; http://www.inqaahe.org

Die Ombudsstelle für Studierende ist eine die Umsetzung des Bologna-Prozesses unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen der Studierenden zu den Institutionen und umgekehrt gelegt wird.

Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch ein gemeinsames Qualitätssicherungsrahmengesetz für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 gibt es ab dem

Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen) (siehe AQ Austria).

►Rechte und Pflichten der Fachhochschul-Erhalter

Die Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen. Eine nähere Konkretisierung dieser Pflicht (Umfang des Angebotes an Lehrveranstaltungen, Anzahl der Prüfungstermine etc.) sollte in der Studien- und Prüfungsordnung enthalten sein.

Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben daher das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Ausschlussgründe, sind im Ausbildungsvertrag anzuführen und genau zu konkretisieren. Generalklauseln wie z.B. "ungebührliches Verhalten" genügen dieser Anforderung nicht.

►Rechte und Pflichten von Fachhochschul-Studierenden

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere, in begründeten Fällen das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften vereinbart werden.

►Rechtsaufsicht nach dem HS-QSG

Aufsicht über die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten

Das Board ist berechtigt oder auf Verlangen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers verpflichtet, sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Soweit dies der Ausübung dieses Aufsichtsrechtes dient, sind die zuständigen Organe der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und die Privatuniversitäten verpflichtet, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Studien oder der Bildungseinrichtung zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen.

Das Board ist weiters verpflichtet, auf Verlangen der oder des für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministerin oder Bundesministers sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung aus gesundheitsrechtlicher Sicht ermöglichen. Abs. 1 2. Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zwei von der oder von dem für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Bundesministerin oder Bundesministers nominierte Sachverständige beizuziehen sind. Entsprechend dem Ergebnis der Information ist gegebenenfalls ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 2 durchzuführen. Aufsicht über die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und der Kontrolle durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft. Die Aufsicht der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria obliegenden Aufgaben.

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu informieren. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist verpflichtet, Auskünfte über ihre Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat Beschlüsse und Bescheide des Boards aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluss oder Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist das Board verpflichtet, den der Rechtsauffassung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat das Board Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

►Rechtsschutz

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

►Rektorin (FH)/Rektor (FH)

An **Fachhochschulen** gibt es (teilweise) Rektorinnen und Rektoren (FH), gemäß der Berechtigung des Fachhochschul-Erhalters durch das Fachhochschulstudiengesetz, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz "FH", "(FH)" oder "Fachhochschul-..." zulässig. Sie fungieren als Leiterin bzw. Leiter der Fachhochschulkollegien an Fachhochschulen.

►Satzung

wird vom Fachhochschul -Kollegium in Abstimmung mit dem Fachhochschul-Erhalter erlassen. Sie enthält die Wahlordnung zum Kollegium sowie die Prüfungsordnung(en) und ist zu veröffentlichen.

►Studienadresse

ist die Adresse am Studienort, die mit der Heimatadresse identisch sein kann, aber nicht muss.

Die Studienadresse ist die Zustelladresse für alle Benachrichtigungen seitens der **Fachhochschule/Universität/Pädagogischen Hochschule**. Es ist daher wichtig, jede Änderung unverzüglich nicht nur dem Magistratischen Bezirksamt/Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft zu melden, sondern auch jener Verwaltungseinheit an der **Fachhochschule/Universität/ Pädagogischen Hochschule** sein, die die Datenbestände der/des Studierenden verwaltet.

Eine nicht mehr gültige Studienadresse kann bewirken, dass wichtige Zusendungen der Institution die Studierende oder den Studierenden nicht oder verspätet erreichen und es zu Versäumnissen kommt, die der/dem Studierenden zum Nachteil gereichen (z.B. versäumte Rückmeldung, was Auswirkungen auf Prüfungen, Studienförderung etc. haben kann).

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der Hochschulinstitution wegen unklarer/veralteter Adressangaben kann zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, Studienförderungen, Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne oder den Einzelnen führen!

Daher sollte der Hochschulinstitution jede Adressänderung so rasch wie möglich bekannt gegeben werden.

►Studienbeitrag

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind die Fachhochschul-Erhalter berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von € 363,36 je Semester einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge.

Neben der Einhebung von Studienbeiträgen in der Höhe von € 363,63 pro Semester dürfen bei Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppenverordnung (BGBl II 1997/211) fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, kostendeckende Beiträge eingehoben werden.

Für die allfällige Refundierung bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. AQ Austria empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.

Bei gleichzeitigem Studium an einer **Universität** und an einer **Fachhochschule** ist im Zutreffensfalle (wenn an der Universität Gebührenpflicht besteht) der Studienbeitrag an beiden Institutionen zu entrichten. Über Fachhochschulen, die keine Studienbeiträge einheben gibt es Informationen unter **www.fhk.ac.at** oder bei den Institutionen direkt.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (Ausnahmen möglich):

ohne Einhebung von Studienbeiträgen

- Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH
- FH Oberösterreich Studienbetriebs GmbH
- Fachhochschule Vorarlberg GmbH

- FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
- FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH

mit Einhebung von Studienbeiträgen

- FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
- Fachhochschule Technikum Wien
- Fachhochschule Kärnten
- IMC Fachhochschule Krems GmbH
- Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH
- Fachhochschule Salzburg GmbH
- Fachhochschule St. Pölten GmbH
- CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH
- Fachhochschule des bfi Wien GmbH
- MCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH
- FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH
- Fachhochschule Campus Wien
- Lauder Business School
- FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH

►Studienbeiträge/gebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen

sind in vielen Ländern Europas und in Übersee (vor allem in den USA, in Kanada und in Australien) ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung. In einigen anderen Ländern hingegen sind sie nicht vorgesehen oder deren Einführung in nächster Zeit nicht geplant. In manchen Ländern wurden sie gänzlich oder teilweise abgeschafft.

Im Rahmen von zwischen Hochschulinstitutionen vereinbarten Austausch-Programmen sind sowohl hinausgehende als auch hereinkommende Studierende von allfälligen Beiträgen zu befreien. Erasmus-Studierende österreichischer **Universitäten** sind während des Auslandsaufenthaltes von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit. An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

►Studienberechtigungsprüfung

Die Studienberechtigungsprüfung (kurz: SBP) vermittelt eine eingeschränkte Studienberechtigung für Studien an öffentlichen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Kollegs. Sie ermöglicht jeweils nur den Zugang zu jener Ausbildungsform (Studienrichtung, Fachhochschulrichtung, Pädagogischen Hochschule oder Kolleg), für die sie abgelegt wird.

Dadurch ist ein möglicher späterer Studienwechsel eingeschränkt. Eine Berufsberechtigung besteht nach Abschluss in der Regel nicht, das heißt, die SBP verschafft keine unmittelbaren beruflichen Aufstiegschancen.

Detailinformationen über Zulassungsvoraussetzungen und abzulegende Prüfungen sind an jener Institution erhältlich, an der die Ausbildung absolviert werden soll.

►Studiengangsleitung

Der Studiengangsleitung obliegt die Zulassung zu Prüfungen, die Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, die Festsetzung von Prüfungsterminen, die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall sowie die Aberkennung von Prüfungen. Ebenso fallen die Entscheidungen in sämtlichen studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß §§ 11 bis 21 FHStG (studienrechtliche Bestimmungen) in seinen Zuständigkeitsbereich (§ 10 Abs 5 FHStG).

Weitere Entscheidungskompetenzen hat die Studiengangsleitung vor allem bei den Zulassungsverfahren zu den ordentlichen Studien. So obliegt ihr in Einzelfällen die Beurteilung bei der Zulassung zu Fachhochschul-Bachelorstudiengängen, ob ein ausländisches Zeugnis einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis, Berufsreifeprüfungszeugnis oder Studienberechtigungszeugnis Zeugnis gleichwertig ist (§ 4 Abs 5 Z 3 FHStG). Ebenso kann sie bei fehlender Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung Ergänzungsprüfungen vorschreiben (§ 6 Abs 4 FHStG). Bei der Zulassung zu Fachhochschul-Masterstudiengängen können ebenfalls von der Studiengangsleitung Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, sofern das erforderliche Vorstudium mit einem fachlich in Frage kommenden Bachelor-Studium nicht gleichwertig ist (§ 4 Abs 4 FHStG).

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zu Fachhochschul-Studiengängen können bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Vorbildung Zusatzprüfungen vorgesehen werden. Da in der Studien- und Prüfungsordnung nicht alle einschlägigen beruflichen Qualifikationen berücksichtigt werden können, hat im Einzelfall die Studiengangsleitung die Qualifikationen und erforderlichen Zusatzprüfungen festzulegen (§ 4 Abs 7 FHStG).

Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber können gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung Beschwerde an das Kollegium richten (§ 10 Abs 6 FHStG). Damit wird in studienrechtlichen Angelegenheiten ein Instanzenzug innerhalb der Fachhochschuleinrichtung geschaffen.

►Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (Stand 2018: € 19,20 pro Semester) ist ausnahmslos von **allen** Studierenden öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen (nicht aber an Privatuniversitäten) zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten **Studien**beitrages befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung:

Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die Zulassung zum aktuellen Studium im

►Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

►Vorlesung

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** besteht grundsätzlich an sämtlichen Lehrveranstaltungen Anwesenheits- und Teilnahmepflicht, die auch überprüft wird. Die genauen Bestimmungen, sowie die aus der Nicht-Erfüllung der Anwesenheitspflicht resultierenden Konsequenzen stehen in der Prüfungsordnung der jeweiligen Fachhochschule. Siehe auch Anwesenheitspflicht.

►Vorlesungsverzeichnis

Jede **öffentliche Universität** ist gemäß § 59 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) verpflichtet, mindestens einmal im Studienjahr ein Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen, nach Semestern gegliedert zu umfassen. Meistens werden Vorlesungsverzeichnisse jedes Semester veröffentlicht und stehen auch fast immer online zur Abfrage bereit. Neben den Angaben, die offiziell gemacht werden müssen, enthalten die Vorlesungsverzeichnisse oft wertvolle Hinweise über die Art, wie die Anmeldung zu erfolgen hat und dergleichen.

An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es ebenfalls Vorlesungsverzeichnisse in gedruckter oder elektronischer Form.

►Wohnortadresse

Siehe Stichwort Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)